



Erzdiözese Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat, Postfach, 79095 Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat

Abteilung V – Finanzen, Allgemeines Recht

finanzen@ordinariat-freiburg.de

Bearbeiter: Michael Himmelsbach
Tel.: 0761/2188-330
Fax: 0761/2188-76330
michael.himmelsbach@ordinariat-freiburg.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **V-74.11**

Datum: **13. Juni 2012**

Haushaltsordnung

Dem Ministerium für Kultus und Sport hat der Entwurf der neuen Haushaltsordnung gem. § 2 Abs. 4 KiStG vorgelegen; das Ministerium hat keine Stellungnahme abgegeben. Deshalb wird die folgende

Verordnung

erlassen.

Haushaltsordnung der Erzdiözese Freiburg

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Zweck der Vorschrift.....	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Haushaltsgrundsätze.....	4
§ 4 Grundsätze zum Haushaltsplan.....	4
Zweiter Abschnitt: Haushaltsbewirtschaftung des Erzbistums	5
Haushaltsplan und Bestandteile des Haushaltsplans.....	5
§ 5 Bestandteile	5
§ 6 Lagebericht	5
§ 7 Ergebnisplan	5
§ 8 Investitionen und Investitionsplan.....	5
§ 9 Mittelfristige Ergebnisplanung.....	6
§ 10 Kapitalflussrechnung	6
§ 11 Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen	6
Haushaltsplanung	6
§ 12 Haushaltsaufstellung	6
§ 13 Deckungsreserve	7
§ 14 Kreditermächtigungen, Liquiditätskredite.....	7

§ 15 Wegfall- und Umwandlungsvermerke	7
§ 16 Sperrvermerk.....	7
§ 17 Nachtragshaushaltsplan	7
§ 18 Vorläufige Haushaltsführung	8
Haushaltswirtschaft.....	8
§ 19 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	8
§ 20 Vergabe von Aufträgen.....	8
§ 21 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung	8
§ 22 Bürgschaften, Gewährleistungen.....	8
§ 23 Haushaltswirtschaftliche Sperre	9
§ 24 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen.....	9
§ 25 Sachliche und zeitliche Bindung	9
§ 26 Übertragbarkeit.....	9
§ 27 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen.....	9
§ 28 Umsetzung von Mitteln und Planstellen	9
Dritter Abschnitt: Haushaltsbewirtschaftung	
Dekanatsverbände, Kirchengemeinden und örtliche	
Fonde	10
§§ 29- 47.....	10
Vierter Abschnitt: Jahresabschluss	10
§ 48 Rechnungslegung	10
§ 49 Jährlicher Abschluss der Bücher	10
§ 50 Jahresabschluss.....	10
§ 51 Ergebnisrechnung, Investitionsrechnung	10
§ 52 Bilanz	11
§ 53 Rechnungsprüfung	11
§ 54 Inventur	11
§ 55 Anlagenspiegel.....	11
§ 56 Ergebnisverwendung und Rücklagen	12
Fünfter Abschnitt: Ansatz- und Bewertungsvorschriften	12
§ 57 Vollständigkeit	12

§ 58 Grundsätze für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten.....	13
§ 59 Bewertung von Gebäuden und Grundstücken	13
§ 60 Abschreibungen und Neubewertungen.....	14
§ 61 Rückstellungen.....	15
§ 62 Rechnungsabgrenzung	15
§ 63 Beteiligungen, Sondervermögen und Treuhandmittel	16
§ 64 Diözesaner Gesamtabchluss	16
Sechster Abschnitt: Budgetierung	16
§ 65 Verfügungsberechtigung	16
§ 66 Budgetierung	16
Siebter Abschnitt: Buchführung und Kassenwesen	17
§ 67 Kassen- und Buchhaltungsordnung.....	17
Achter Abschnitt: Kosten- und Leistungsrechnung	17
§ 68 Kosten- und Leistungsrechnung	17
Neunter Abschnitt: Steuerung kirchlicher Einrichtungen	17
§ 69 Steuerungsinstrumente	17
Zehnter Abschnitt: Diözesane Anstalten und Stiftungen	17
§ 70 Geltungsbereich für diözesane Anstalten und Stiftungen.....	17
§ 71 Wirtschaftsplanung der diözesanen Anstalten und Stiftungen	18
§ 72 Sondervorschriften für diözesane Anstalten und Stiftungen.....	18
Elfter Abschnitt: Schlussvorschriften	18
§ 73 Übergangsvorschrift und Ausnahmebedingungen	18
§ 74 In-Kraft-Treten.....	18
2 Verzeichnis der Anlagen	19
Anlage 1: Bilanzgliederung nach § 52	20
Anlage 2: Nutzungsdauern nach § 60 Abs. 1.....	22
Anlage 3: Begriffsbestimmungen.....	28

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Vorschrift

Die Haushaltsordnung schafft den verbindlichen Rahmen für das Finanzwesen im Erzbistum Freiburg. Die nach den Pastoralen Leitlinien zu erstellenden Pastoralkonzeptionen definieren dabei im Wesentlichen den inhaltlichen Handlungsrahmen (Ziele, Maßnahmen und Messgrößen) für die Erzdiözese. Die doppelte Buchführung mit ihren Bestandteilen sowie insbesondere die Budgetierung und die Kosten- und Leistungsrechnung liefern als Controlling-Instrumente wesentliche Informationen zur Steuerung. Dadurch wird auch die Evaluation der Umsetzung der Pastoralkonzeptionen unterstützt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Haushaltsordnung gilt für das Erzbistum, für die diözesanen Anstalten und Stiftungen, für die Dekanatsverbände sowie für die Kirchengemeinden und örtlichen Fonde mit der Maßgabe, dass

1. der zweite Abschnitt dieser Ordnung nur für das Erzbistum,
2. der dritte Abschnitt nur für die Dekanatsverbände, die Kirchengemeinden und örtlichen Fonde sowie
3. der zehnte Abschnitt nur für die diözesanen Anstalten und Stiftungen gilt.

§ 3 Haushaltsgrundsätze

- (1) Das Kirchenvermögen ist gemäß can. 1284 CIC in seinem Wert zu erhalten.
- (2) Der Haushalt ist so zu planen und zu führen, dass die nachhaltige Erfüllung der Aufgaben und die Zahlungsfähigkeit gesichert sind.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, dienen sämtliche Erträge zur Deckung aller Aufwendungen.
- (5) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Rechnungsjahr ist ein Haushaltsplan zu beschließen. Der Haushaltsplan kann für zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
- (6) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Grundsätze zum Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung.
- (2) Der Haushaltsplan wird durch den Haushaltsbeschluss in Kraft gesetzt. Für eine notwendige Veröffentlichung werden Haushaltsbeschluss und Haushaltsplan zusammengefasst.
- (3) Für das Erzbistum beschließt die Kirchensteuervertretung aufgrund entsprechender Haushaltspläne die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuer für ein oder zwei Kalenderjahre.
- (4) Der Haushaltsplan verpflichtet, die im Rahmen der Deckung des Ressourcenbedarfs notwendigen Haushaltsmittel zu erheben und ermächtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Haushaltsmittel zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte oder Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt: Haushaltsbewirtschaftung des Erzbistums

Haushaltsplan und Bestandteile des Haushaltsplans

§ 5 Bestandteile

Der Haushaltsplan enthält

1. einen Lagebericht (§ 6),
2. den Ergebnisplan (§ 7),
3. den Investitionsplan (§ 8),
4. eine mittelfristige Ergebnisplanung (§ 9),
5. eine Kapitalflussrechnung (§ 10),
6. die Bilanz des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres (§ 52),
7. die Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen (§ 11),
8. den Stellenplan und
9. eine nach pastoralen Handlungsfeldern dargestellte Verteilung der Haushaltsmittel (Aufwendungen und Erträge).

§ 6 Lagebericht

- (1) Der Lagebericht soll in kurzer und für jedermann verständlicher Form die wesentlichen inhaltlichen und finanziellen Schwerpunkte und Vorgänge erläutern. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres, der Lage des Erzbistums sowie eine Vorausschau auf den zu beschließenden Haushaltsplan zu enthalten.
- (2) Die Gliederung wird durch einen Erlass der für Finanzen zuständigen Abteilung des Erzb. Ordinariates geregelt.

§ 7 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan beinhaltet die Darstellung der Erträge und Aufwendungen in Staffelform. Die Gliederung der Staffelform sowie die Zuordnung der Konten des Sachkontenplans zu den einzelnen Gliederungspunkten werden durch die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzb. Ordinariates festgelegt.

§ 8 Investitionen und Investitionsplan

- (1) Der Investitionsplan ist in zwei Teile gegliedert. Teil I beinhaltet die Anschaffung und Herstellung von zu aktivierenden Vermögensgegenständen der immateriellen Vermögensgegenstände, des Sachanlagevermögens ohne Gebäude und des Umlaufvermögens über einem Wert von 2.000 € zzgl. Umsatzsteuer. Teil II beinhaltet alle Maßnahmen der Anschaffung, Herstellung, Instandhaltung oder Instandsetzung an Gebäuden (§ 59) über einem Wert von 2.000 € zzgl. Umsatzsteuer.
- (2) Investitionen für Baumaßnahmen nach Abs. 1 werden erst veranschlagt und verausgabt, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Baumaßnahmen, der Einrichtungen und, soweit erforderlich, des Grundstückserwerbs sowie die vorgesehene Finanzierung und ein Zeitplan ersichtlich sind.

Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahmen entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen (Bewirtschaftungskosten) beizufügen. Sind die Voraussetzungen des S. 1 noch nicht gegeben, so ist der Ansatz mit einem Sperrvermerk auszubringen.

- (3) Ausnahmen von Abs. 2 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung oder bei dringenden Instandsetzungen zulässig.
- (4) Der Investitionsplan weist die Finanzierung sowie die daraus erwachsenden laufenden Verpflichtungen für die kommenden Rechnungsjahre aus.

§ 9 Mittelfristige Ergebnisplanung

- (1) Die mittelfristige Ergebnisplanung beinhaltet die voraussichtliche Entwicklung der Haushaltsmittel und soll rechtzeitig die im Betrachtungszeitraum drohenden Veränderungen aufzeigen. Gravierende Abweichungen sollen kenntlich gemacht und in einer für jedermann verständlichen Form erläutert werden.
- (2) Die mittelfristige Ergebnisplanung umfasst einen Zeitraum von sechs Jahren einschließlich des zu planenden Rechnungsjahres.
- (3) Die für die mittelfristige Ergebnisplanung erforderlichen Grundlagendaten werden durch einen Erlass der für Finanzen zuständigen Abteilung des Erzb. Ordinariates festgelegt.

§ 10 Kapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung zeigt den Betrag der liquiden Mittel zu Beginn des Rechnungsjahres, die Veränderungen aus laufender kirchlicher Geschäftstätigkeit und Investitionsvorhaben sowie den Stand der liquiden Mittel zum Ende des Rechnungsjahres auf.

§ 11 Budgets nach Organisations- und Aufgabenbereichen

Die Budgets der Organisations- und Aufgabenbereiche sind mit den damit verbundenen Zielen, den für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und den hierfür erforderlichen Messgrößen (qualitative und messbare Merkmale) in verständlichem Maße zu beschreiben. Ein Stellenplan je Budget soll aufgezeigt werden.

Haushaltsplanung

§ 12 Haushaltsaufstellung

- (1) Die Ansätze für Aufwendungen und Erträge sind sorgfältig und zeitnah zu schätzen, soweit sie nicht exakt kalkulierbar sind. Alle wesentlichen Ansätze sind ferner unter Berücksichtigung der für ihre Beurteilung wesentlichen Gesichtspunkte zu erläutern.
- (2) Die im Ergebnisplan veranschlagten Haushaltsmittel sind auszugleichen. Der Ergebnisplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe der Aufwendungen erreicht bzw. im Falle eines Überschusses übersteigt. Beim Haushaltsausgleich ist der aus den Verpflichtungen resultierende Bedarf an Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Maßgabe des Abs. 4 zu berücksichtigen.
- (3) In Abweichung von Abs. 2 ist in der Planung ein Jahresfehlbetrag zulässig, wenn er unter Verwendung der allgemeinen Rücklage (§ 56 Abs. 3) ausgeglichen werden kann.
- (4) Der aus der Kapitalflussrechnung resultierende rechnerische Bestand an liquiden Mitteln zum Ende des Rechnungsjahres muss im Zuge der Haushaltsplanung größer als Null betragen.
- (5) Die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzb. Ordinariates prüft die Voranschläge der Abteilungen und Einrichtungen und stellt im Benehmen mit den zuständigen Abteilungsleitern bzw. Leitungen der Einrichtungen den Entwurf des Haushaltsplans auf.

- (6) Für den Beschluss des Haushaltsplans des Erzbistums ist die Kirchensteuervertretung zuständig.

§ 13 Deckungsreserve

In der Ergebnisplanung sind Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (Deckungsreserve) einzustellen. Die Bestimmung der Höhe der Deckungsreserve erfolgt in Abhängigkeit von den zu erwartenden Erträgen und nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14 Kreditermächtigungen, Liquiditätskredite

- (1) Im Haushaltsbeschluss wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden können. Ausgenommen davon sind Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Liquiditätskredite) nach Abs. 2, die einer besonderen Festlegung bedürfen.
- (2) Für den zu planenden Haushaltszeitraum ist nach Jahren getrennt die maximale Höhe der für die Verstärkung der Liquidität zur Verfügung stehenden Kredite (Liquiditätskredite) festzulegen.

§ 15 Wegfall- und Umwandlungsvermerke

- (1) Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen werden, unbeschadet von den Regelungen nach § 66, als künftig wegfallend (kw) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.
- (2) Planstellen und Stellen, werden unbeschadet von den Regelungen nach § 66, als künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet, soweit sie in den folgenden Rechnungsjahren voraussichtlich in Planstellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe umgewandelt werden können.
- (3) Die entsprechenden Vermerke nach Absätzen 1 und 2 sind in den Stellenplan aufzunehmen.

§ 16 Sperrvermerk

- (1) Haushaltsmittel, die aus besonderen Gründen zunächst noch nicht oder erst nach dem Vorliegen besonderer Voraussetzungen geleistet oder zu deren Lasten noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, werden im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet.
- (2) Falls im Sperrvermerk nichts anderes bestimmt ist, wird er durch die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzb. Ordinariates bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgehoben.

§ 17 Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan kann nur durch einen Nachtragshaushaltsplan geändert werden. Die Voraussetzungen für einen Nachtragshaushaltsplan sind gegeben, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder sich ein ausgewiesener Fehlbetrag erheblich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung des Haushaltsplans erreicht werden kann.
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den Gesamtvolumen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen.
3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Haushaltsmittel in einzelnen Budgets in einem im Verhältnis zu den Gesamtvolumen des Haushaltsplans erheblichen Umfang zur Verfügung stehen.

Erheblich sind Veränderungen, die 10% des Haushaltsvolumens (Ergebnisplan) übersteigen.

§ 18 Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so dürfen nur

1. Haushaltsmittel geleistet werden, zu deren Leistung die jeweilige Einrichtung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
2. Investitionsleistungen, insbesondere für Bauten und Beschaffungen, fortgeführt werden, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres für den betreffenden Zweck bereits Beträge festgesetzt worden sind.

Haushaltswirtschaft

§ 19 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvorhersehbar und sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen möglichst in demselben Budget ausgeglichen werden. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die nicht innerhalb des Budgets ausgeglichen werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der für Finanzen zuständigen Abteilung des Erzb. Ordinariates. Sind sie nach Umfang oder Bedeutung erheblich, so ist die Zustimmung des Generalvikars erforderlich; von diesem ist die Kirchensteuervertretung zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 66.

§ 20 Vergabe von Aufträgen

Aufträge jedweder Art (Bau-, Ausstattungsmaßnahmen, sonstige Lieferungen und Leistungen) mit einem Auftragswert von mehr als 30.000 € zzgl. Umsatzsteuer sind grundsätzlich im Rahmen eines - zumindest - beschränkten Ausschreibungsverfahrens zu vergeben. Im Übrigen sollen der Vergabe von Aufträgen mehrere Kostenangebote, in der Regel mindestens drei, zugrunde liegen. Eine freihändige Vergabe kommt höchstens bis zu einem Auftragswert von 5.000 € zzgl. Umsatzsteuer in Betracht. Einzelheiten regeln die Vergabevorschriften des Erzbistums.

§ 21 Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

- (1) Der Erlass von Verwaltungsvorschriften bedarf der vorherigen Abstimmung mit der für Finanzen zuständigen Abteilung des Erzb. Ordinariates, wenn diese Regelungen finanzielle Auswirkungen auf das laufende Rechnungsjahr oder künftige Rechnungsjahre haben.
- (2) Abs. 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden, wenn sie zu gravierenden Veränderungen der Haushaltsmittel im laufenden Rechnungsjahr oder in künftigen Rechnungsjahren führen können.

§ 22 Bürgschaften, Gewährleistungen

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen oder Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedarf einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch das entsprechende Gremium nach § 12 Abs. 6.

§ 23 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Wenn die Entwicklung der Haushaltsmittel es erfordert, kann die für Finanzen verantwortliche Abteilung des Erzb. Ordinariates

1. die Inanspruchnahme von bestimmten Haushaltsmittelansätzen vorübergehend sperren oder
2. anordnen, dass nur mit ihrer Einwilligung Verpflichtungen eingegangen oder Verfügungen der Haushaltsmittel geleistet werden dürfen.

§ 24 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln und Vermögensgegenständen

Bei Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bistumsverwaltung ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendungen zu überwachen und nachzuweisen ist. Zu diesem Zweck ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle des Erzb. Ordinariates oder seiner Beauftragten und ein Prüfungsrecht der Stabsstelle Revision festzulegen. Das Erzb. Ordinariat erlässt hierzu Allgemeine Bewilligungsbedingungen.

§ 25 Sachliche und zeitliche Bindung

Aufwendungen können nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Rechnungsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Die §§ 19 und 66 bleiben hiervon unberührt.

§ 26 Übertragbarkeit

- (1) Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- (2) Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Rechnungsjahres verfügbar.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bis zum Ende des Rechnungsjahres in Anspruch genommen, jedoch noch nicht geleistet worden sind.
- (4) §§ 19 und 66 bleiben unberührt.

§ 27 Besetzung von Planstellen und sonstigen Stellen

- (1) Personaleinstellungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn hierfür eine Planstelle oder eine sonstige Stelle zur Verfügung steht.
- (2) Planstellen können auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden, sofern die Summe ihrer Arbeitszeiten 100 % der tätigkeitsüblichen Arbeitszeit nicht überschritten wird.
- (3) Das Erzb. Ordinariat kann in entsprechender Anwendung des § 19 Ausnahmen zulassen. § 66 bleibt hiervon unberührt.

§ 28 Umsetzung von Mitteln und Planstellen

- (1) Die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzb. Ordinariates kann im Falle von Organisationsveränderungen Haushaltsmittel und Planstellen zwischen Budgets umsetzen.
- (2) Die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzb. Ordinariates kann Planstellen oder Teile von diesen zwischen den Budgets umsetzen, wenn dort ein unvorhergesehener und unab-

weisbarer vordringlicher Personalbedarf besteht. Über den weiteren Verbleib der Planstelle ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend. Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Budgetierung nach § 66 unberührt.

Dritter Abschnitt: Haushaltsbewirtschaftung Dekanatsverbände, Kirchengemeinden und örtliche Fonde

§§ 29- 47

DERZEIT UNBESETZT

Vierter Abschnitt: Jahresabschluss

§ 48 Rechnungslegung

Forderungen und Verbindlichkeiten sind zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, Haushaltsmittel zum Zeitpunkt ihrer Leistung und nicht zahlungswirksame Veränderungen des Vermögens und der Rückstellungen sind spätestens im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zu buchen.

§ 49 Jährlicher Abschluss der Bücher

Die Bücher sind jährlich abzuschließen.

§ 50 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss beinhaltet die Bilanz mit Anhang und die Ergebnisrechnung. Aus der Bilanz und der Ergebnisrechnung sind die Kapitalflussrechnung sowie die Investitionsrechnung abzuleiten.
- (2) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung zu vermitteln. Ein Lagebericht im Sinne des § 6 bzw. § 30 ist beizufügen. Der Jahresabschluss ist spätestens bis zum 30.6. des Folgejahres vorzulegen.
- (3) Im Jahresabschluss sind alle Haushaltsmittel der Ergebnisrechnung darzustellen. Zum Vergleich sind die Ansätze aufzuführen und die Abweichungen sowie der entsprechende Vorjahresbetrag auszuweisen.

§ 51 Ergebnisrechnung, Investitionsrechnung

- (1) In der Ergebnisrechnung sind die dem Rechnungsjahr zuzurechnenden Haushaltsmittel (Erträge und Aufwendungen) gegenüberzustellen und daraus das Jahresergebnis zu ermitteln.

Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind in der Ergebnisrechnung nach dem Posten "Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag" nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung schließt mit dem Bilanzergebnis ab.

- (2) Die Investitionsrechnung weist die Maßnahmen des Investitionsplans aus, die in dem jeweiligen Rechnungsjahr umgesetzt wurden.

§ 52 Bilanz

- (1) Die Bilanz ist nach der in Anlage 1 dargestellten Gliederung aufzustellen. Eine weitere Untergliederung der Posten ist zulässig; dabei ist jedoch die vorgeschriebene Gliederung zu beachten. Neue Posten dürfen nach Genehmigung der für Finanzen zuständigen Abteilung des Erzb. Ordinariates hinzugefügt werden, wenn ihr Inhalt nicht von einem vorgeschriebenen Posten gedeckt wird.
- (2) In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des vorhergehenden Rechnungsjahres anzugeben. Erhebliche Unterschiede sind zu erläutern.

§ 53 Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss des Erzbistums wird von der Stabsstelle Revision geprüft, die Jahresabschlüsse anderer Rechtsträger können von der Stabsstelle Revision geprüft werden. Inhalt und Umfang der Prüfung regelt die Prüfungsordnung für die Stabsstelle Revision in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 54 Inventur

- (1) Zu Beginn des ersten Rechnungsjahres einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Rechnungsjahres sind Gebäude, Grundstücke, Forderungen, Verbindlichkeiten, Sonderposten und Rückstellungen, liquide Mittel sowie sonstige Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit, spätestens zum 30.06. des Folgejahres, aufzustellen.
- (2) Bei der Aufstellung des Inventars darf der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muss dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.
- (3) Bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Rechnungsjahres bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

§ 55 Anlagenspiegel

Im Anlagenspiegel sind der Stand des Sachanlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Rechnungsjahres, Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Der Anlagenspiegel weist die Position Fehlendes Vermögen für Bausubstanzerhaltung un-

terteilt in Eigen- und Fremdanteil aus. Die für die Aufteilung nach S. 2 erforderlichen diözesanen Zuschussanteile je Gebäudetyp werden von der für Liegenschaften und Bau zuständigen Abteilung des Erzb. Ordinariates bekanntgegeben. Die Ausweisungen erfolgen gebäudespezifisch. Der Anlagenspiegel ist als Anhang der Bilanz beizufügen.

§ 56 Ergebnisverwendung und Rücklagen

- (1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen des Rechnungsjahres, kann der verfügbare Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss) vorgetragen oder Rücklagen zugeführt werden.
- (2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge des Rechnungsjahres, so kann der Unterschiedsbetrag (Jahresfehlbetrag) auf die neue Rechnung vorgetragen oder aus den Rücklagen entnommen werden.
- (3) Für den Haushalt des Erzbistums ist eine allgemeine Rücklage zu bilden; sie soll bei nicht vorhersehbaren Einnahmeausfällen einen Ausgleich des Haushalts ermöglichen. Die allgemeine Rücklage soll für den Haushalt des Erzbistums 25% des Steuersolls betragen. Weiter ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, die bis zu 10% der Haushaltseinnahmen betragen soll. Darüber hinaus ist eine Rücklage zu bilden, die die in das folgende Rechnungsjahr übertragenen Haushaltsmittel ausweist. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden.
- (4) Die Rücklagenbildung im Bereich der Kirchengemeinden wird in den Haushaltsrichtlinien geregelt.
- (5) Die Rücklagen sind sicher und ertragbringend anzulegen. Sie müssen, sofern eine Zweckbindung erfolgte, für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein.

Fünfter Abschnitt: Ansatz- und Bewertungsvorschriften

§ 57 Vollständigkeit

- (1) In der Bilanz sind die immateriellen Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen und das Finanzvermögen, die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Kapitalposition, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen.
- (2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
- (3) Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.
- (4) Für erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse mit Rückzahlungspflichten ist kein Passivposten anzusetzen. Im Anlagenspiegel sind die erhaltenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse mit Bewilligungsdatum sowie den Rückzahlungsmodalitäten nachrichtlich auszuweisen.
- (5) Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen.
- (6) Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des wirtschaftlichen Eigentümers auszuweisen.

§ 58 Grundsätze für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten

- (1) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten gilt Folgendes:
1. Die Wertansätze in der Vermögensrechnung des Rechnungsjahres (Eröffnungsbilanz) müssen mit denen der Vermögensrechnung des Vorjahres (Schlussbilanz) übereinstimmen.
 2. Die Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, zum Ende des Rechnungsjahres (Abschlussstichtag) einzeln zu bewerten.
 3. Es ist nach dem Vorsichtsprinzip ein Wert beizulegen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
 4. Aufwendungen und Erträge des Rechnungsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
 5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.

Von den Grundsätzen dieses Absatzes darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.
- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerechnet werden.
- (4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (5) Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

§ 59 Bewertung von Gebäuden und Grundstücken

- (1) Die Gebäude sind in Gebäude für kirchliche Zwecke und Gebäude für Erwerbszwecke zu unterscheiden. Um ein Gebäude für kirchliche Zwecke handelt es sich, wenn in dem Gebäude Aktivitäten des Gemeindelebens stattfinden; dies ist insbesondere der Fall bei
1. Kirchen und Kapellen; diese dienen solange kirchlichen Zwecken, bis sie profaniert sind;

2. Kindertagesstätten; diese dienen kirchlichen Zwecken, solange eine Kath. Kindertagesstätte dort betrieben wird oder anderweitige kirchengemeindliche Nutzung erfolgt;
3. Pfarrhäusern; diese dienen kirchlichen Zwecken, solange ein Geistlicher in dem Gebäude eine Dienstwohnung zugewiesen hat; wenn dies nicht der Fall ist, wird darauf abgestellt, ob die auf die Nutzfläche bezogene, überwiegende Nutzung durch die Kirchengemeinde erfolgt;
4. Gemeindehäusern; diese dienen kirchlichen Zwecken, wenn sie zu Zwecken der Kirchengemeinde genutzt werden.

Die Gebäude für Erwerbszwecke sind Gebäude, die zu dem Zwecke der Ertragserzielung aus z.B. Vermietungsgeschäften gehalten werden (andere Gebäude). Gebäude, die nicht unter die Definitionen der S. 2 und 3 fallen, gelten als Gebäude für kirchliche Zwecke.

- (2) Die Gebäude für kirchliche Zwecke sind – unabhängig ob es sich um ein Gebäude aus dem Bestand oder um einen Neuzugang handelt – mit einem Erinnerungswert in der Bilanz auszuweisen. Die anderen Gebäude sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, solange ihnen kein anderer Wert nach § 60 Abs. 3 beigemessen wird.
- (3) Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgt sinngemäß nach Abs. 2.
- (4) Für die unbebauten Grundstücke und die Erbbaugrundstücke sind die Bodenrichtwerte anzusetzen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechen sollen. Für Vermögensgegenstände nach S. 1 können ausnahmsweise entsprechende Gruppenbewertungsverfahren angewandt werden.

§ 60 Abschreibungen und Neubewertungen

- (1) Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens, des Sachanlagevermögens, des Umlaufvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands zu bestimmen ist und in Anlage 2 eingefügt ist.
- (2) Für Vermögensgegenstände nach Abs. 1 ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung der für dieses Jahr anfallende Abschreibungsbetrag um jeweils ein Zwölftel für jeden vollen Monat zu vermindern, der dem Monat der Anschaffung oder Herstellung vorangeht.
- (3) Die anderen Gebäude nach § 59 Abs. 1 S. 3 sind nicht im Sinne des Abs. 1 abzuschreiben. Eine Anwendung der außerplanmäßigen Abschreibung nach Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Die anderen Gebäude nebst Grundstücken sollen nach dem Ablauf von 4 Jahren und spätestens nach Ablauf des 8. Jahres nach der letzten Bewertung einer Neubewertung des Wertes der Gebäude und der Grundstücke unterzogen werden. Die Vermögensgegenstände nach § 59 Abs. 4 sind entsprechend des in S. 1 genannten Zeitraumes neu zu bewerten.
- (5) Evtl. Zuschreibungen oder außerordentliche Abschreibungen sind in dem Jahr der Bewertung ergebniswirksam vorzunehmen.
- (6) Ohne Rücksicht darauf, ob ihre jeweilige Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen, ist der Betrag die-

ser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben.

- (7) Vermögensgegenstände sind bis zu einem Wert von 2.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer sofort als Aufwand zu buchen.

§ 61 Rückstellungen

- (1) Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten, unterlassene Aufwendungen und für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden. Ferner sind Rückstellungen zu bilden für
1. im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden,
 2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
 3. nicht durch Risikovorsorge gedeckte Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften einschließlich bestehender Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und anderen fortgeltenden Ansprüchen nach dem Ausscheiden aus dem Dienst und einschließlich bestehender Umlageverpflichtungen an Versorgungseinrichtungen,
 4. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren,
 5. Gewährleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.
- (2) Weiterhin sollen Haushaltsmittel einer Bausubstanzerhaltungsrückstellung zugeführt werden, um dem in can. 1284 CIC festgehaltenen Grundsatz der Werterhaltung zu entsprechen. Die Zuführung zur Bausubstanzerhaltungsrückstellung soll dem Betrag entsprechen, der jährlich zur Substanzerhaltung der im Eigentum befindlichen Gebäude benötigt wird. Über die in dem jeweiligen Rechnungsjahr der Bausubstanzerhaltungsrückstellung zuzuführenden Haushaltsmittel entscheidet das für den Haushaltsbeschluss zuständige Gremium. Die für Finanzen zuständige Abteilung des Erzb. Ordinariates veröffentlicht im Benehmen mit der für Liegenschaften und Bau zuständigen Abteilung des Erzb. Ordinariates rechtzeitig vor Beginn der Haushaltsplanungen entsprechende Richtwerte je Gebäudetyp. Diese Richtwerte sind mit der Gebäudefläche in m² zu multiplizieren (Soll-Wert) und von diesem die nach § 8 Abs. 1 I. Satz bzw. § 32 Abs. 1 I. Satz definierten Investitionen in Abzug zu bringen (Ist-Wert). Diese Rechnung erfolgt gebäudebezogen. Das Ergebnis wird sowohl bei den Verbindlichkeiten aus Bausubstanzerhaltung sowie beim fehlenden Vermögen für Bausubstanzerhaltung ausgewiesen. Der gebäudespezifisch ausgewiesene Wert darf keinen negativen Betrag ausweisen.
- (3) Für die Rückstellungen sollen Zahlungsmittel in der jeweiligen Höhe bereitgestellt werden.
- (4) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

§ 62 Rechnungsabgrenzung

- (1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- (2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

- (3) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.
- (4) Es ist zulässig, von der Bildung geringfügiger Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen.

§ 63 Beteiligungen, Sondervermögen und Treuhandmittel

- (1) Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet § 58 Abs. 1 Nr. 3 entsprechende Anwendung. Sondervermögen und rechtlich unselbstständige Stiftungen können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sind unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens zu bewerten. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.
- (2) Soweit auf Sondervermögen, Treuhandvermögen oder sonstige Bereiche gesetzliche Vorschriften über die Haushaltswirtschaft Anwendung finden, sind diese anzuwenden. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Ordnung anzuwenden.

§ 64 Diözesaner Gesamtabschluss

Es soll ein diözesaner Gesamtabschluss erzeugt werden, der sämtliche Haushaltsmittel und Vermögensgegenstände der selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen der Erzdiözese beinhaltet. Eine Richtlinie des Generalvikars legt auf Basis der Regelungen dieser Haushaltsordnung die weiteren Details fest.

Sechster Abschnitt: Budgetierung

§ 65 Verfügungsberechtigung

- (1) Für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln sind die hierzu ermächtigten Budgetbereiche zuständig. Die Ermächtigung wird mit dem Haushaltsplan oder durch besondere Verfügung widerruflich erteilt.
- (2) Die übertragene Verfügungsberechtigung über Haushaltsmittel beinhaltet die volle Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Mittel und die Einhaltung des Haushaltsplans.
- (3) Der für die Buchhaltung zuständigen Stelle ist mitzuteilen, wer - gegebenenfalls mit Einschränkungen - über Haushaltsmittel verfügungsberechtigt ist.

§ 66 Budgetierung

- (1) Zur Umsetzung der ergebnisorientierten Steuerung, zur Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung sowie zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit werden die Haushaltsmittel im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung bei geeigneten Organisationseinheiten zu einem finanziellen Rahmen als Budget verbunden werden (Budgetierung). Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Budgetverantwortlichen übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben.

- (2) Innerhalb des Budgets sind die Haushaltsansätze zu Personal und die Sachaufwendungen grundsätzlich nicht deckungsfähig.
- (3) Die Budgets bilden den finanziellen Rahmen, mit dem die von dem haushaltsbeschließenden Gremium vorgegebenen Ziele verfolgt werden. Art und Umfang der Umsetzung der Zielvorgabe haben die bewirtschaftenden Stellen im Rahmen eines Berichtswesens nachzuweisen. Ein innerkirchliches Controlling soll die Einhaltung der Budgets während der laufenden Haushaltsperiode gewährleisten.
- (4) Nähere Einzelheiten werden in einer Budgetierungsrichtlinie durch den Generalvikar festgelegt.

Siebter Abschnitt: Buchführung und Kassenwesen

§ 67 Kassen- und Buchhaltungsordnung

Näheres über die Aufgaben, Organisation, Aufbewahrung, Kassenaufsicht und den Einsatz DV-gestützter Buchführungssysteme regelt die Kassenordnung. Die Kompetenz zum Erlass dieser Ordnung liegt beim Generalvikar.

Achter Abschnitt: Kosten- und Leistungsrechnung

§ 68 Kosten- und Leistungsrechnung

In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist das Bindeglied zu den Pastoralskonzeptionen bzw. inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Einrichtungen. Die Kosten- und Leistungsrechnung bietet die Möglichkeit, die Kosten und Leistungen der Aufgaben nach pastoralen Handlungsfeldern zu strukturieren. Nähere Einzelheiten werden in einer Richtlinie für die Kosten- und Leistungsrechnung festgelegt. Die Kompetenz zum Erlass dieser Richtlinie liegt beim Generalvikar.

Neunter Abschnitt: Steuerung kirchlicher Einrichtungen

§ 69 Steuerungsinstrumente

Ein Controlling soll die Steuerung der jeweiligen Einrichtungen und Organisationen unterstützen. Mittels finanzwirtschaftlicher Steuerungselemente soll die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel auf geeignete Weise überwacht werden. Nähere Einzelheiten werden in einer entsprechenden Richtlinie festgelegt. Die Kompetenz zum Erlass dieser Richtlinie liegt beim Generalvikar.

Zehnter Abschnitt: Diözesane Anstalten und Stiftungen

§ 70 Geltungsbereich für diözesane Anstalten und Stiftungen

Der zweite, dritte und sechste Abschnitt findet keine Anwendung für die diözesanen Anstalten und Stiftungen; Der achte und neunte Abschnitt findet entsprechend dem Zweck der Anstalten und Stiftungen Anwendung.

§ 71 Wirtschaftsplanung der diözesanen Anstalten und Stiftungen

- (1) Im Wirtschaftsplan wird dargestellt, ob und in welchem Umfang die satzungsgemäßen Aufgaben der diözesanen Anstalten und Stiftungen im Planungszeitraum erfüllt werden können.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst:
 1. Darstellung der Aufwendungen und Erträge des Planungszeitraumes.
 2. Die Aufwendungen und Erträge mindestens der letzten beiden dem Planungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahre als Ergebnis oder, wenn nicht verfügbar, als Planzahlen.
 3. Erläuterungen der Aufwendungen und Erträge.
- (3) Der Wirtschaftsplan wird durch das für die jeweilige Stiftung oder Anstalt zuständige Organ beschlossen.

§ 72 Sondervorschriften für diözesane Anstalten und Stiftungen

Abweichend von § 56 Abs. 3 dürfen diözesane Stiftungen Rücklagen nur bilden, soweit dies für die dauerhafte Erfüllung der stiftungsgemäßen Aufgaben unabdingbar ist. Zulässig sind insbesondere Rücklagen für die Kapitalerhaltung, die Instandsetzung und Sanierung von Grundstücken und Gebäuden sowie eine Betriebsmittelrücklage zur Gewährleistung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Elfter Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 73 Übergangsvorschrift und Ausnahmebedingungen

- (1) Bewertungen der Gebäude oder Grundstücke, sowie des Vermögens und der Verbindlichkeiten, die vor dem 1. Januar 2012 vorgenommen wurden, sind als Bilanzwerte unverändert mit Ausnahme einer Abschreibung wegen dauernder Wertminderung und Zuschreibung wegen Wegfall einer dauernden Wertminderung fortzuschreiben. Die nicht in S. 1 genannten Vermögensgegenstände sind, soweit sie bilanziert worden sind, mit den Buchwerten zum Zeitpunkt der letzten Schlussbilanz zu überführen.
- (2) Kunst- und Kulturgüter, denen kein Wert nach Abs. 1 beigemessen wurde, sind von einer Bewertung ausgenommen.
- (3) Sofern für Einrichtungen oder Teilen von diesen abweichende Rechtsvorschriften einschlägig sind, sind diese vorrangig vor den in dieser Ordnung getroffenen Regelungen anwendbar.

§ 74 In-Kraft-Treten

- (1) Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg hat gem. § 2 Abs. 4 Kirchensteuergesetz dem Erlass dieser Ordnung nicht widersprochen.
- (2) Die Haushaltsordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Haushaltsordnung des Bistums vom 16. Juni 1977 außer Kraft.

Anlage 1: Bilanzgliederung nach § 52

A K T I V A

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Sachanlagen

1. Grundstücke und Gebäude
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

III. Finanzanlagen

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Darlehensforderungen
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Vorräte

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen
2. sonstige Forderungen

III. Wertpapiere

IV. Forderungen Kath. Darlehensfonds

V. Guthaben bei Kreditinstituten

C. Rechnungsabgrenzungsposten

P A S S I V A

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital

II. Kapitalrücklage

III. Gewinnrücklagen

IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

B. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen

2. Steuerrückstellungen

3. sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

3. Vblk. ggü. kirchl.

Körpersch./Einrichtungen
3. sonstige Verbindlichkeiten

D. Rechnungsabgren-
zungsposten

Anlage 2: Nutzungsdauern nach § 60 Abs. 1

Vermögensgegenstand	ND i.J.
Adressiermaschinen	8
Akkumulatoren – Batterien	10
Aktenvernichter	8
Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Videoanlagen	11
Anhänger (PKW / LKW)	11
Anrufbeantworter	5
Astzerkleinerer	8
Atmungsgeräte, Beatmungsgerät	6
Audiovisuelle Geräte (Fernseher, Audio, Video usw.)	7
Aufsitzrasenmäher	9
Aufwuchs in Grünanlagen/Spielplätze, etc.	75
Ausfahrtvorrichtungen (elekt. Einfahrtstore)	15
Außenbeleuchtung	19
Autohebebühne	10
Badeanstalten, künstl. angelegte Badebecken	35
Bahrwagen	12
Bänke aus Holz	9
Bänke aus Metall oder Kunststoff	25
Bänke aus Stein, Mauerwerk	35
Barrieren (Sportplätze)	17
Baubuden	8
Baucontainer	10
Baudenkmal (sofern nicht beim Gebäude)	50
Baustellensicherungsgeräte	4
Baustellensicherungshänger	7
Baustellenwagen	12
Be- und Entlüftungsgerät, mobil	10
Be- und Verarbeitungsmaschinen	12
Beamer	6
Beckeneinstiegsleitern	22
Beleuchtungsanlagen, sofern nicht beim Gebäude	17
Beregnungsanlage, mobil	9
Beregnungsanlage, stationär	20
Beschallungsanlage	12
Betriebsfunk-, Sprechanlagen	11
Betten	17
Bodenbelüfter	12
Bohrhämmer	7
Bohrmaschinen (mobil)	8
Bohrmaschinen (stationär)	16
Bolzplätze (rote Erde)	20
Bootsanhänger	9
Brennstofftank	25
Brücken und Unterführungen	90
Brunnen, Zierbrunnen u. dgl.	50
Bühnenausstattung, -beleuchtungs-Stellwerk, -podium (versenkbar), -zubehör, Drehbühne	15
Büroausstattung / Büromöbel	17
Bürocontainer	10

Büromaschinen	9
Dampfversorgungsleitungen	17
Datenkabelnetz	10
Defibrillatoren	6
Digitalisiertische	6
Dosierpumpe (Druckerhöhungsgerät)	12
Drainage aus Beton oder Mauerwerk	33
Drainagen aus Ton oder Kunststoff	13
Drehbänke	17
Dreiseitenkipper	9
Drucker (Nadel-, Matrix-, Tintenstrahl- und Laserdrucker)	4
Druckereimaschinen	12
Druckluftanlagen	12
Durchlauferhitzer	15
DV-Anlagen (Großrechneranlagen)	7
Dynamomaschinen und Elektromotoren	19
Einäscherungsöfen	22
Einbauspinde	12
Einfriedungen, Umzäunung, aus Holz	9
Einfriedungen, Umzäunung, sonstige	17
Elektrofahrzeuge	12
Elektrokarren	12
Emmissionsmessgeräte (Ozonmeßstation, Umweltmeßstation)	8
Erdborher	7
Erdfräse	6
Erdspeicher	11
Erste Hilfe-Schränke	12
Fahnenmasten, Wetterstationen	10
Fahrradständer, offen	12
Fahrradständer, überdacht	17
Faxgeräte	6
Fernschreiber	6
Fernsprechnebenstellenanlage	10
Fernsprechzentralen mit Anschlüssen	10
Feuerlöschgeräte	10
Feuerlöschgeräte (Handdrucklöschpistole)	7
Feuerlöschgeräte (Handfeuerlöschgerät)	7
Feuermeldeanlagen, sofern nicht Gebäudebestandteil	8
Flutlichtanlage	22
Frankiermaschinen	8
Fräsmaschinen, mobil	8
Fräsmaschinen, stationär	15
Freischneider	8
Funkalarmempfänger	5
Funkanlagen, mobil	7
Funkgerät	7
Funksprechgerät/Handfunksprechgerät	7
Gabelstapler	9
Garderobenausstattung (Theater)	12
Gefriergerät	11
Gerätewagen	12
Geschirrspülmaschinen	9
Grafik, sonstige (Druck-)	5

Großcontainer	12
Großflächenmäher	9
Grundstücksanschlußkanäle	50
Häcksler	8
Hand- und Kreissägemaschinen	8
Handscheinwerfer	7
Hartplatzpflegegerät	6
Heckenschere	5
Heckenschneidmaschine	7
Heizkanäle (begehbar)	25
Heizungsanlagen (Warmwasser, Warmluft, Niederdruckdampf-), sofern nicht Gebäudebestandteil	20
Hitzeüberwurf	4
Hobelmaschinen, mobil	9
Hobelmaschinen, stationär	16
Hochdruckreinigungsgerät	8
Hochdruckspülwagen	9
Hochleistungslüfter	10
Hochwasserdamm	80
Holzspaltgerät	12
Hubsteiger	11
Hubwagen	9
Hydraulikhammer	7
Industriestaubsauger	9
Kälterzeugungsanlagen	30
Kamera	9
Kanalleuchte mit Anschluß	9
Kanalrohrräse	6
Kapellenausstattung	50
Kartenleser (EC-, Kreditkarten)	8
Kastenwagen	10
Kehrmaschinen	9
Kettensäge	6
Kettenschleifgerät	8
Kleinbus	10
Kleineinsatzfahrzeug	10
Kleintraktor	9
Kleintransporter	10
Klimaanlage,- gerät, mobil	11
Kolonnenfahrzeug	7
Kompostplätze	20
Kompressor	12
Kopierdrucker	7
Kopiergerät	7
Krafträder	7
Krananlagen (ortsfest oder auf Schienen)	21
Krananlagen (sonstige)	14
Kranwagen	9
Kreiselsteuer	9
Kreissäge	8
Kücheneinrichtung	17
Küchengeräte	12
Kühleinrichtungen, -vitrinen, -zellen	12

Kunst am Bau	50
Kuvertiermaschinen	10
Laderampe, fahrbar	11
Ladestationen	10
Lagereinrichtungen	12
Lastenaufzug	17
Laubblasgeräte	7
Lautsprecheranlagen	9
Lehr- und Lernmaterial	4
Leichenwagen	12
Leitern, fahrbare, Drehleiter, Kraftdrehleiter, Schiebeleiter, Steckleiter	17
Leseputz	12
Lötgeräte	13
Mähgeräte (Rasen-, Sichel-, Spindel-, Balken-, Kreisel-, Frontauslegemäher usw.)	9
Markisen (außen)	12
Medientürme	9
Meß- und Regeleinrichtungen, allgemein	10
Meßgeräte, mobil	12
Metallkreissäge	8
Mikrofilmlesegeräte	9
Möbel (Einbaumöbel)	25
Möbel (Polstermöbel)	12
Montagewerkzeugschrank	9
Motoren, Diesel-, Drehstrom-, Elektro-	17
Motorpumpe	7
Motorsägen	8
Motorsense	7
Müllcontainer, Mülltonnenschränke, Müllboxen	15
Mülltonnen	12
Musikinstrumente (Blasinstrumente)	12
Musikinstrumente (Schlaginstrumente)	12
Musikinstrumente (Streichinstrumente)	10
Musikinstrumente (Tastensinstrumente)	17
Musikinstrumente allgemein	12
Nähmaschinen, Schul-	9
Naßschneidetischsäge	8
Netzwerkverteiler	5
Nivelliergerät	8
Notfallkoffer	4
Notstromaggregat	19
Overheadprojektoren	8
Paginiermaschinen	11
Parkplatz, Hoffläche, mit Kies, Schotter, Schlacke	9
Parkplatz, Hoffläche, mit Packlage	19
PC einschl. Server u. Einbaukarten, Workstation, Laptop, Notebook, Monitor	4
Personenkraftwagen	10
Photovoltaikanlagen	20
Plattenschneider	9
Plotter	4
Preßluftatmer	7
Preßluftflasche	9
Preßlufthammer	7
Pritschenwagen	10

Projektionswände (mobil), Leinwände	8
Radlader	9
Raumheizgeräte (mobil)	9
Regenrückhaltebecken	33
Regenrückhaltebecken: als Erd- oder Betonbauwerke	60
Registrierkassen	9
Reinigungsgeräte (bspw. Bohnermaschine)	10
Reißwolf	11
Requisiten	9
Rettungsweste	10
Rufanlagen	10
Rundfunkgeräte	7
Sägen aller Art, mobil	8
Sägen aller Art, stationär	14
Sargversenk- und Hebeanlagen, stationär	45
Sargversenk- und Hebeanlagen, transportabel	15
SAT-Anlage	5
Scanner	4
Schaltanlagen für Licht und Kraft	21
Schaltanlagen, elektrisch	15
Scheinwerfer	9
Schilderbrücken, Verkehrszeichenbrücken	18
Schlaghammer	7
Schleifmaschinen, stationär	15
Schlepper	12
Schleusen	50
Schneeketten	9
Schneidemaschine mobil	8
Schneidemaschine stationär	13
Schneidgerät (Brandschutz)	9
Schrankenanlage	25
Schreibmaschinen	9
Schuleinrichtungen / Einrichtungen von Kindertagesstätten	12
Schweißgeräte	13
Sicherheitslaufroste	11
Siebdruckanlage	17
Software (Anwendungen Spezial)	7
Software (Anwendungen Standard)	4
Software (Betriebssysteme u. Netzwerk)	4
Solaranlage	15
Sonderfahrzeuge	8
Spielgeräte (Wippe, Rutsche, Schaukel, Klettergeräte usw.)	10
Sportgeräte (Fitnessgeräte usw.)	11
Sporthafen	45
Sportplätze (Kunstrasenplatz)	15
Sportplätze (Rasen- und Tennenplätze)	20
Sprechfunkanlagen	10
Sprinkleranlagen	25
Sprungbrett (Schwimmbad)	11
Sprungeinrichtungen in Frei- u. Hallenbädern	17
Stadiontribüne	25
Stahlschränke	22
Stanz- und Bindemaschine, elektronisch	10

Stereoanlage, mobil	9
Straßenarten gemäß Leitfaden zur Bilanzierung im NKHR, veröffentlicht unter www.nkhr-bw.de:	
Straßen, Straßenart I	27
Straßen, Straßenart II	35
Straßen, Straßenart III	45
Straßen, Straßenart IV	50
Straßen, Straßenart V	17
Straßenbeleuchtung	20
Stromgenerator	19
Tafeln	17
Telekommunikationseinrichtungen, mobil	5
Teppiche (ab 511,29 €/m ²)	15
Teppiche (normal)	9
Traktoren	12
Transformatoren	20
Transportwagen (Bestattungswesen)	12
Treppe außerhalb von Gebäuden, sonstige	60
Treppen außerhalb von Gebäuden, Holzkonstrukt	25
Tresore, Panzerschränke	25
Uhrenanlagen	17
Unimog	9
Unkrautbürste	4
Unkrautspritze	7
Verkaufstheken	12
Vermessungsgeräte, elektronisch	8
Vermessungsgeräte, mechanisch	12
Verticutierer	9
Vitrinen/Schaukästen	12
Vorhang	8
Waagen	12
Wagenwaschanlagen	10
Walzenanhänger	12
Wäschetrockner	9
Waschmaschinen	10
Wasserfässer	11
Wasserpumpe	7
Wassersauger	13
Wasserschöpfbecken/Wasserschöpfstellen	25
Wegweisungen, Schilder (Verkehrs- u. sonstige Hinweisschild)	17
Werkstatteinrichtung	14
Werkstattmaschinen und -geräte	14
Werkzeuge	10
Winterdienstgeräte (bspw. Salz-, Sandstreuer, Schneepflug, Schneeräumschild)	10
Zeiterfassungsgeräte	10
Hinweis: Gem. § 76 Abs. 3 Haushaltsordnung sind für die Einrichtungen oder Teilen von diesen abweichende AfA-Sätze (steuerrechtliche Vorschriften), als hier dargestellt, einschlägig.	

Anlage 3: Begriffsbestimmungen

Abschreibung, auch AfA (Absetzung für Abnutzung)	Betrag, der bei abnutzbaren Vermögensgegenständen die eingetretenen Wertminderungen erfassen soll und der dementsprechend als Aufwand angesetzt wird. Die Abschreibung wird durch die Verteilung der Anschaffungskosten auf die Nutzungsdauer ermittelt.
Anlagevermögen	Alle Gegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft von der Kirche genutzt zu werden. Es setzt sich zusammen aus: Immateriellem Vermögen (z.B. Konzessionen, Rechte) / Sachanlagen (z.B. Grundstücke und Gebäude, technische Anlagen) / Finanzanlagen (z.B. Beteiligungen)
Aufwand	Bewerteter Verbrauch von Gütern, Arbeitsleistungen und Dienstleistungen.
Bewertung	Verfahren mit dem Ziel, den unter den einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) darzustellenden Güter und Posten einem in € ausgewiesenen Wert beizulegen.
Bilanz	Die Bilanz gibt Auskunft über die Herkunft und Verwendung des Kapitals. Die Bilanz kennzeichnet den Abschluss des Rechnungswesens für einen bestimmten Zeitraum (Rechnungsjahr) zu einem bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag). Vermögen sowie Eigenkapital und Schulden sowie Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Aktiva und Passiva werden einander gegenüber gestellt. Die Werte der Aktivseite zeigen hierbei die Mittelverwendung und die Passivseite die Mittelherkunft auf. Die Bilanz ist in der Summe immer gleich; die Summe der Aktiva und Passiva weisen den gleichen Betrag aus.
Buchführung	Erfassung aller Geschäftsvorfälle in wertmäßiger Form. Die finanziellen Beziehungen (wie z.B. der Kauf von Büroverbrauchsmitteln) werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und über einen regelmäßigen jährlichen Abschluss in Ergebnisrechnung und Bilanz verdichtet.
Budgetierung	Die Budgetierung ist ein System der dezentralen Verantwortung eines Organisations- und Aufgabenbereiches für ihren Finanzrahmen bei festgelegtem Leistungsumfang mit selbstbestimmtem Mitteleinsatz. Den Organisations- und Aufgabenbereichen werden Finanzmittel in Form vorab verhandelter Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung bereitgestellt. Mit der Zuweisung eines bestimmten Budgets für bestimmte Aufgaben, Leistungen und Projekte zur flexiblen Bewirtschaftung ist die Vereinbarung von zu erreichenden Zielen und vereinbarten Merkmalen (qualitative und messbare) verbunden.
Cash-flow	Ermittlung des Geldzu- bzw. -abflusses in einer Rechnungsperiode; auch liquide Mittel genannt. Das Instrument zur Ermittlung des cash-flows wird Kapitalflussrechnung genannt.
Doppelte Buchführung	Planmäßige und lückenlose Aufzeichnung aller Geschäftsvorfälle einer Organisationseinheit mit dem Ziel, jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage und den Stand der Schulden zu ermöglichen. Doppik ist das heute fast ausschließlich verwendete System der Buchführung von kaufmännischen Unternehmungen mit den Grundsätzen:

	<p>1. jede durch einen Geschäftsvorfall ausgelöste und aufgrund eines Beleges vorgenommene Buchung berührt mindestens zwei Konten, die im Buchungssatz benannt werden</p> <p>2. die Ermittlung des Periodenerfolges geschieht zweifach: (1) durch die Bilanz und (2) durch die Ergebnisrechnung.</p>
Eigenkapital	Das Eigenkapital entspricht der Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Passiva). Zum Eigenkapital gehören gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, Gewinn- bzw. Verlustvortrag und Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag. Jahresüberschüsse erhöhen und Jahresfehlbeträge mindern das Eigenkapital.
Eröffnungsbilanz	Die erstmalige Aufstellung einer Bilanz wird Eröffnungsbilanz genannt. Die Eröffnungsbilanz ist der Ausgangspunkt für ein kaufmännisches Haushalts- und Rechnungssystem. Danach bildet die Schlussbilanz der jeweiligen Rechnungsperiode gleichzeitig die Anfangsbilanz des Folgejahrs.
Ertrag	Erträge sind im Gegensatz zu Aufwendungen der bewertete Zugang von Ressourcen durch den Einsatz von Gütern, wie z.B. Mietwohngebäude. Im kirchlichen Bereich ist der Zugang an Haushaltsmitteln aus der Kirchensteuer ein bedeutender Ertrag. Ein Ertrag wird zwar in Geld ausgedrückt, bedeutet aber nicht immer einen zahlungswirksamen Wertezuwachs.
Forderung	Forderungen sind Leistungen, die man z.B. für ein veräußertes Produkt bekommt, für die der Schuldner jedoch (noch) nicht gezahlt hat. In der Kameralistik kann man diese mit den Werten des Anordnungssolls vergleichen.
Fremdkapital	Das Fremdkapital steht auf der Passivseite der Bilanz und bezeichnet die ausgewiesenen Schulden der Verwaltung. Dies sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit Verbindlichkeitscharakter gegenüber Dritten, die rechtlich entstanden oder wirtschaftlich verursacht sind.
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel im Sinne dieser Ordnung sind, wenn nicht gesondert bezeichnet, alle Erträge und Aufwendungen sowie die mit der Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zugänge und Abgänge.
Inventar	Bestandsverzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden. Das Inventar wird mit Hilfe der Inventur ermittelt. Das Inventar ist Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und aller Folgebilanzen.
Inventur	Die Inventur ist die Bestandsaufnahme sämtlicher Vermögensgegenstände und der Schulden. Die Erfassung erfolgt (soweit möglich) durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Ziel der Inventur ist das Anfertigen eines Inventars.
Jahresabschluss	<p>Der Jahresabschluss ist die jährliche Zusammenfassung des externen Rechnungswesens und dokumentiert das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit im Rahmen des Vollzugs des Haushaltsplans. Hauptbestandteile des Jahresabschlusses sind die Vermögensrechnung und Ergebnisrechnung. Der Jahresabschluss hat im Wesentlichen folgende Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle, - Information und Rechenschaftslegung,

	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation und - Erfolgsermittlung (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag).
Konsolidierung	Konsolidierung bezeichnet die Aufrechnung konzerninterner Vorgänge im Konzernabschluss. Der Konzernabschluss erlangt Relevanz, wenn man die Erzdiözese Freiburg als „Konzern“ definiert und hierbei sämtliche kirchlichen Aktivitäten und Einrichtungen einbezieht. In der Haushaltsordnung wird der Konzernabschluss als Diözesaner Gesamtabschluss bezeichnet.
Kosten	Unter Kosten versteht man den Teil der Aufwendungen der Ergebnisrechnung, die im Rahmen der kirchlichen Leistungsprozesse anfallen. Kosten sind der in Geldeinheiten bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Beschaffung, Erstellung und Abgabe von kirchlichen Leistungen in einer Rechnungsperiode.
Kosten- und Leistungsrechnung	Teilgebiet des kaufmännischen Rechnungswesens („internes“ Rechnungswesen), in dem Kosten und Leistungen erfasst, gespeichert, den verschiedensten Bezugsgrößen zugeordnet und für spezielle Zwecke ausgewertet werden. Die KLR gliedert sich in die Kostenarten- (Welche?), die Kostenstellen- (Wo?) und die Kostenträger- (Wofür?) –rechnung.
Liquide (Haushalts-)Mittel	Liquide (Haushalts-)Mittel sind verfügbare Bankbestände und Bargeld.
Nutzungsdauer	Betriebsübliche Verwendung eines Anlagegutes.
Passiva	Summe von Eigenkapital, Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten (RAP).
Rechnungsabgrenzungsposten (RAP)	Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) dienen der zutreffenden Ermittlung des Periodenerfolges, indem Aufwendungen und Erträge dem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, durch das sie (wirtschaftlich betrachtet) verursacht sind. RAP auf der Aktivseite der Bilanz weisen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag aus, die einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. RAP auf der Passivseite sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Typische Geschäftsvorfälle, die zur Bildung von RAP führen, sind Vorauszahlungen für Miete, Pacht und Versicherungen für eine andere Rechnungsperiode.
Rücklagen	Rücklagen sind Teile des Eigenkapitals. Mehrungen der Rücklage erfolgen durch Zuführung von Jahresüberschüssen, Minderungen durch die Entnahme zur Abdeckung von Jahresfehlbeträgen.
Rückstellungen	Rückstellungen werden für Geschäftsvorfälle gebildet, die hinsichtlich ihres Bestehens oder der Höhe ungewiss sind, aber mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit (in einer anderen Rechnungsperiode) erwartet werden. Es erfolgt hierdurch die Abgrenzung von Aufwendungen in der Periode ihres Entstehens mit dem Wert der zukünftigen Verpflichtung (z.B. Pensionslasten). Die Rückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz gebildet.
Sachanlagevermögen	s. Anlagevermögen
Sachkontenplan	Ist die Summe aller Konten, die in der Finanzbuchhaltung bebucht werden. Durch den Kontenplan wird die gleichmäßige Buchung der

	Geschäftsvorfälle in den verschiedenen Organisations- und Aufgabenbereichen gewährleistet.
Umlaufvermögen	Zum Umlaufvermögen zählen alle Vermögensgegenstände, die nur kurzfristig bei dem Rechtsträger verbleiben. Sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Dazu gehören z.B. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorräte und Forderungen.
Verbindlichkeiten	Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Schulden. Verbindlichkeiten gehören zum Fremdkapital.
Vermögen	In der Bilanz wird das Vermögen auf der Seite der Aktiva verbucht. Das Vermögen setzt sich aus Anlage-vermögen und Umlaufvermögen zusammen.
Vermögensgegenstand	Vermögensgegenstände sind Güter, die wirtschaftliche Werte darstellen. Vermögensgegenstände sind einzeln veräußerbar. Sie müssen grundsätzlich aktiviert werden.

Freiburg, den 13. Juni 2012

Erzbischof